

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1979**

A05

◀ *Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der AFD (Drucksache
17/4802):*

**Die einseitige Ausrichtung der Landeszentrale für politische
Bildung ist zu beenden – Potentielle Aussteiger aus der linken
Szene sind zu unterstützen – Opfer linker Gewalt dürfen nicht
länger Opfer 2. Klasse sein**

◀ Dipl. Soz. Denis van de Wetering

Bielefeld im November 2019

◀

Einleitend

Die vorliegende Stellungnahme widmet sich zunächst der Forderung des Antrags der AFD-Fraktion (17/4802), das Opfer linker Gewalt nicht länger Opfer 2. Klasse sein dürften. Diese Forderung wird im Antrag aus den Zahlen der PMK-R/L des Landes Nordrhein-Westfalen abgeleitet. Die Argumentationslinie stützt sich ebenfalls auf mediale Aussagen und Einschätzungen des Innenministers Herbert Reul und des ehemaligen Verfassungsschutzpräsidenten Hans-Georg Maaßen.

Die aus den Darlegungen und Ausführungen hervorgehenden Schlussfolgerungen und Forderungen beziehen sich auf Teile der gegenwärtigen Infrastruktur des Opferschutzes politisch motivierter bzw. vorurteilsmotivierter Straftaten. Die vorliegende Bewertung der Passung der Forderungen zu den Bedürfnissen von Betroffenen links- und rechtsmotivierter Straftaten erfolgt unter Rekurs auf wissenschaftliche Erkenntnislagen zu dem Ereignis bzw. Prozess der Viktimisierung. Im Zusammenhang mit dem Erleben einer primären Viktimisierung gilt es demnach die Situationsmerkmale der Tat, die Art der Täter-Opfer-Interaktion, Opfer- und Tätereigenschaften sowie Opfer- und Täterverhalten in die Betrachtung miteinfließen zu lassen (vgl. Neubacher 2014: 124). Das Erleben einer Gewalttat am eigenen Leib geht neben körperlichen Schäden nicht selten mit intensiven, lang anhaltenden sowie wiederkehrenden psychischen Belastungen und Störungen einher. Ähnlich können (un)bestimmte Drohungen als mögliche Gefahr von Leib und Leben wirken. Zudem ist nicht auszuschließen, dass Zerstörungen von Eigentum u.a. aufgrund der damit verknüpften unfreiwilligen Fremdzuschreibung zu einer Feindgruppe, die mit der Tat einhergehende Einschüchterung und Drohung sowie Einschränkung(en) der Selbstbestimmung als starke psychologische Beanspruchungen erlebt werden und entsprechende Folgen nach sich ziehen können.

Zusätzlich geraten mit der Thematisierung der primären Viktimisierung ebenfalls Prozesse und Ereignisse in den Blick, die mit den Begriffen der sekundären und tertiären Opferwerdung gefasst werden. Sekundäre Opferwerdung steht nur im mittelbaren Bezug zur eigentlichen Tathandlung und tritt hauptsächlich mit der Deklaration des Opferstatus auf. Sie wird durch Vertreter*innen von Institutionen oder einzelnen Bezugspersonen unwillentlich, unbewusst oder fahrlässig hervorgerufen. Eine sekundäre Viktimisierung muss jedoch nicht auf das Ursprungstrauma zurückgreifen, sondern kann ebenfalls ein neues Trauma verursachen, was sich als Unbehagen und Unwohlsein in Anhörungssituationen, Vertrauensverlust gegenüber Strafverfolgungsbehörden sowie emotionalen Reaktionen oder psychosomatischen Beschwerden artikulieren kann. Je nach Ausmaß der sekundären Viktimisierung kann es zu einer tertiären Opferwerdung kommen. Die Mechanismen erlebter psychischer Gewalt wirken hier weiter und werden innerpsychisch in das Selbstbild übernommen. Die Opferrolle wird dabei aktiv gelebt und als Teil der Persönlichkeit begriffen, womit, der Logik der selbsterfüllenden Prophezeiung folgend, die Gefahr einer erneuten Viktimisierung droht (vgl. Neubacher: 2014: 124).

Innerhalb des durch die Begriffe primäre, sekundäre und tertiäre Viktimisierung abgesteckten Rahmens werden zunächst die im Antrag erwähnten Gruppe der Polizist*innen und Politiker*innen als zentrale Leittragende politisch links motivierter Straftaten thematisiert.

In einem zweiten Schritt thematisiert und diskutiert die Stellungnahme die Forderung, dass potentielle Aussteiger*innen aus der linken Szene zu unterstützen sind. In diesem Zusammenhang steht insbesondere das Aussteigerprogramm „left“ des Landes Nordrhein-Westfalen im Mittelpunkt der Betrachtung. Dies auch deshalb, da das Programm im Antrag als Blaupause für die Gestaltung und Implementierung eines zivilgesellschaftlichen Aussteiger-programms, das linksextreme Aktivist*innen dazu anregen soll sich von der linksextremen Szene abzuwenden und sich von deren Ideologie und Aktivitäten zu distanzieren. Zur Bewertung der Forderung und der Passung zu den Bedürfnissen Aussteigender wird auf eigene Forschungsarbeiten in diesem Feld zurückgegriffen.

In einem letzten Schritt zentriert die Stellungnahme die Forderung, dass die einseitige Ausrichtung der Landeszentrale für politische Bildung NRW zu beenden ist. In diesem Zusammenhang gilt es kritisch zu diskutieren, ob und inwieweit der Begriff „Linksextremismus“ sich überhaupt als Grundlage für die Praxis der politischen Bildung eignet.

1. Zur Forderung: Opfer linker Gewalt dürfen nicht länger Opfer 2. Klasse sein

*a) Viktimisierung von Polizist*innen*

Insbesondere BFE bzw. BEPO-Einheiten der Polizei sehen sich auf Großveranstaltungen, bei denen das Demonstrationsrecht bzw. die Freiheit zur Versammlung ausgeübt wird, häufig in einer konfrontativen Stellung zu Demonstrierenden. Mitbedingt durch die jeweils in Anschlag gebrachte Polizeistrategie kann eine Konfrontation im Modus der Aushandlung verlaufen, sie kann allerdings ebenfalls der Logik der Eskalation folgen. Die jeweiligen Modi wechseln sich im Demonstrationsverlauf zumeist mehrfach ab, überlagern und überschneiden sich. Es ist davon auszugehen, dass die in dem Antrag aufgeführten Delikte PMK-Links hauptsächlich in Verbindung zu den Ereignissen im *Hambacher Forst* (2017) sowie der *Aktion Ende Gelände* (2018) zu betrachten sind. Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr aber auch Widerstandsleistungen, Landfriedensbruch und Körperverletzungen gehen aus der Errichtung und Auflösung von (Sitz-)Blockaden, Baum- und Gelände-besetzungen und dem Durchbrechen von Polizeiketten hervor. Ergänzend kommen Übergriffe gegen RWE-Personal und Sachbeschädigung von RWE-Eigentum hinzu.

Die eingesetzten Polizist*innen sind auf direkte Konfrontationen qua ihrer Ausbildung und Trainings vorbereitet. Sie wissen mit Barrikaden und Distanz- bzw. Schleuderwaffen (Steinwurf etc.) umzugehen, reagieren aber auch auf neue Angriffsformen, wie etwa den direkten Angriff trainierter Kampfsportler*innen der extremen Rechten, mit angepassten Abwehrstrategien. Insgesamt betrachtet zeichnet sich der Polizeiberuf mit seinen diversen Einsatzfeldern durch ein erhöhtes Viktimisierungspotential aus. Diesem Risiko begegnet die Profession durch verschiedene formale Präventions- und Interventionsstrukturen in den Bereichen der Professionsausbildung, der Einsatzplanung und -durchführung als auch dem Einsatz-Debriefing. Formalisierte Strukturen leiten idealiter die polizeiliche Praxis, prägen das

professionelle Selbstverständnis der Polizei und appellieren an die Selbstschutz- und Selbstfürsorgepflicht der Beamt*innen sowie an die Schutz- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn und der Gesellschaft. In diesem Sinn verfügt die Landespolizei NRW bzw. verfügen die Polizeibehörden über formale und institutionalisierte Strukturen zur Begleitung, Aufbereitung und Unterstützung von Viktimisierungserfahrungen im polizeilichen Einsatz und der Minimierung des Risikos der sekundären Viktimisierung. Diese Strukturen werden flankiert durch informelle, auf polizeilicher Kollegialität aufruhenden, Ordnungen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten polizeilichen Strukturen lässt sich kein Bedarf für Unterstützungsstrukturen erkennen, die sich explizit der Viktimisierung von Polizist*innen durch politisch motivierte Straftaten aus dem linken Spektrum widmen. In diesem Sinne kann auch nicht von einer Benachteiligung betroffener Polizist*innen gesprochen werden.

*b) Viktimisierung von Politiker*innen, Angriffe auf Parteigebäude und -einrichtungen*

Neben Polizeibeamt*innen identifiziert der Antrag ebenfalls Politiker*innen der AfD als Opfer links motivierter Straftaten. Mit Blick auf die Zahlenwerke des BKA zeigt sich auf bundesrepublikanischer Ebene im ersten Quartal 2019, dass in 114 von insgesamt 217 Fällen tätlicher Angriffe auf / Bedrohungen von Politiker*innen das politische Personal der AfD betroffen war. Überproportional häufig sind die Parteigebäude und -einrichtungen der Partei Ziel von Sachbeschädigungen (40% von 103 Fällen). Insgesamt betrachtet handelt es sich um Sachbeschädigung, Drohungen sowie tätliche Angriffe. Überfälle mit Schwerverletzten sind eher ungewöhnlich.

Auch die Mandats-, Amtsträger*innen, Büros und Einrichtungen anderer Parteien werden angegriffen und attackiert. Politiker*innen stellen grundsätzlich ein relevantes Feindbild für extremistische Personen dar. Die Tabelle 1 zeigt die Gesamtzahl der Straftaten gegen Politiker*innen, ihre Verteilung auf die Bereiche *rechts motiviert* bzw. *links motiviert* sowie die jeweilige Anzahl der Gewalttaten (in Klammern) zwischen den Jahren 2016-2018 in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Gensing 2019).

Jahr	Gesamt	rechts motiviert	links motiviert
2018	1256	517 (5 Gewalttaten)	222 (18 Gewalttaten)
2017	1527	654 (12 Gewalttaten)	209 (20 Gewalttaten)
2016	1840	808 (15 Gewalttaten)	168 (12 Gewalttaten)

*Tabelle 1: Straftaten gegen Politiker*innen*

Aufgeführte Straftaten können aus einer eskalierenden Konfrontation, in der sich dem Opfer in wütender, angespannter Stimmung angenähert wird, erfolgen. Genau so ist ein klandestines, geplantes und abruptes Vergehen möglich. Durch das verdeckte Vorgehen wird die Konfrontation auf ein kleines Zeitfenster minimiert und die Gewalt trifft das ahnungslose Opfer mit voller Wucht. In die letztgenannte Kategorie lassen sich bspw. der eindeutig rechtsextremmotivierte Angriff auf

Walter Lübcke (2019) sowie die Messerattacke mit schweren Verletzungsfolgen auf die Kölner Oberbürgermeisterin Henriette Reker (2015) einordnen.

Die aufgeführten schweren Straftaten und nicht zuletzt auch der Messerangriff mit Verletzungsfolge auf Andreas Hollstein (2017) führen deutlich vor Augen, dass ein politisches Engagement bzw. Zuständigkeit im Bereich geflüchteter Menschen sowie eine Positionierung gegen Ansichten und Aktivitäten der extremen Rechten mit einem stark erhöhten folgenschweren Angriffsrisiko einhergehen.

Letztgenanntes betrifft nicht nur politische Personen, die in der Öffentlichkeit stehen. So zeigt eine Umfrage des Magazins *Kommunal* in Kooperation mit dem *Report München* (ARD), dass während der thematischen Hochkonjunktur der Geflüchtetenpolitik in jeder zwölften Stadt und Gemeinde in Deutschland mindestens ein*e Mitarbeiter*in oder Amtsträger*in Opfer körperlicher Gewalt im Amt geworden ist. Im gleichen Zeitraum sind 40% aller Verwaltungen oder Gemeinderäte in Deutschland beschimpft oder persönlich beleidigt (Soziale Netzwerke, Briefe, persönliche Gespräche) worden. Zudem wurden insgesamt 2% aller Bürgermeister*innen körperlich angegriffen (vgl. Report München 2016).

Mit abflachender Brisanz des Sujets geflüchtete Menschen tritt vermehrt die soziale Figur der*des Reichsbürger*in in den Fokus der Aufmerksamkeit. Hinter der Begrifflichkeit „Reichsbürger*in“ verbergen sich viele unterschiedliche Einzelgruppierungen und Bewegungen. Es lassen sich Überschneidungen und Überlappungen der rechtsextremen und Reichsbürger-Szene feststellen. Dies äußert sich nicht nur in rechtsextremen Argumentationsmustern, sondern ebenfalls in antisemitischen Verschwörungstheorien. Die gemeinsame Grundlage der heterogenen Reichsbürger-Szene ist, dass sie die Legitimität von Grundgesetz, Behörden und Gerichten ablehnt und auch amtliche Bescheide nicht akzeptiert werden. Behörden- und Verwaltungsmitarbeiter*innen werden im Umgang mit diesen Menschen oftmals an ihre fachlichen und psychischen Grenzen gebracht. Von allen Verwaltungen in Deutschland hatten bereits 66% Kontakt mit Reichsbürger*innen. Im Jahr 2018 wurden in NRW im Themenfeld „Reichsbürger/Selbstverwalter“ 64 Straftaten registriert (2017: 85 Straftaten). Darunter befanden sich zwölf Gewaltdelikte, wovon drei dem Phänomenbereich PMK-rechts (2017: drei) und neun dem Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen (2017: neun) zuzurechnen sind (vgl. Verfassungsschutzbericht des Landes NRW 2019).

Der Antrag argumentiert, dass Opfer links motivierter Straftaten benachteiligt sind, da ihnen, anders als Opfern rechts motivierter Gewalt, keine, explizit auf linksextrem motivierte Gewalt ausgerichteten Beratungsstellen und Opferschutzangebote zur Verfügung stehen. Für das Deliktfeld Parteien, Politik, Behörde und Verwaltung trifft diese Argumentationslinie allerdings nicht zu. Politiker*innen und Mitarbeiter*innen von Ämtern und Behörden, die Opfer rechtsextrem motivierter Straftaten wurden, gehören nicht unbedingt zu den Adressaten zivilgesellschaftlicher Beratungs- und Opferschutzangebote. Vielmehr wenden sie sich, genau wie Politiker*innen und Amtsmitarbeiter*innen, die von linksextrem motivierten Straftaten betroffen sind, in erster Linie an die Polizei-, Sicherheitsbehörden und Justiz.

Diese Akteure sind nicht nur zentrale Akteure der Strafverfolgung. Opfern von Straftaten wird zwar als Zeug*innen und Unterstützungsgehilf*innen polizeilicher Ermittlungen wahrgenommen, gleichzeitig aber auch als Unterstützungsbedürftige begegnet. In diesem Sinn verfügt die Polizei NRW über Vernetzungs- und Vermittlungsstrukturen, die darauf ausgerichtet sind, Opfer von Straftaten dabei zu unterstützen mit den Folgen materieller, physischer und psychischer Schädigung umgehen zu lernen. Zudem können sich auch betroffene Personen aus Politik, Behörden und Ämtern unter Umständen an Härteleistungsfonds wenden. Als freiwillige Leistung des Staates ist der Fonds angelegt, um Opfer alltäglicher extremistischer Gewalt zu entschädigen.¹ Ferner zeigt sich, dass die hier thematisierte Betroffenenengruppe auf präventive Unterstützung ihrer Parteien, Behörden und Ämtern zurückgreifen kann. Als kollektive Akteure sind Letztere verstärkt dazu übergegangen spezifische Schutzvorkehrungen zu institutionalisieren. Im Zuge der Implementierung eines Bedrohungsmanagement wird vermehrt auf technische Sicherheitsvorkehrungen (wie etwa Bewegungsmelder und Kameras) sowie sensibilisierte und spezialisierte private Sicherheitsdienste zurückgegriffen. Ergänzend werden Sicherheitsschulungen für Politiker*innen und Mitarbeiter*innen von Ämtern und Behörden zur Risikominimierung durchgeführt.²

c) *Zivilgesellschaftliche Beratung und Schutzangebote für Betroffene rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer und aus anderen menschenfeindlichen Motiven erfolgter Gewalt*

Es ist richtig, dass der polizeilich vermittelte Opferschutz prinzipiell auch dem Klientel zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen und Opferschutzangebote zur Verfügung steht. Diese dem Antrag zugrunde gelegte Argumentationslinie vernachlässigt jedoch die gesellschaftliche Positionierung und damit die Bedürfnisse der Adressat*innen erwähnter Angebote.

Diese Angebote richten sich primär an Personen, die Opfer der sogenannten vorurteilsmotivierten Kriminalität³ geworden sind. Das zugrunde liegende Motiv dieser Tatkatgorie findet sich darin, dass sie auf Vorurteilen in Form *Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit* (GMF) basieren. Mit der Thematisierung der vorurteilsmotivierten Kriminalität rückt ein Prozess in den Fokus, in dem Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status oder äußeren Erscheinungsbildes zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Die Gruppe soll eine vermeintliche Einheit darstellen, die sich durch zugeschriebene negative Eigenschaften charakterisiert. In der Folge werden einzelne Menschen als negativ konnotierte Kollektive adressiert, ohne jedoch über diese Zugehörigkeit selbst entschieden zu haben.

¹ Im Jahr 2018 wurde aus dem Fonds knapp 452.000 Euro an Opfer rechtsextremistischer Gewalt ausgezahlt, 32.000 Euro an Opfer islamistischer Gewalt und keine Auszahlungen an Betroffenen linksmotivierter Gewalt entrichtet. (vgl. Biermann 2018)

² Nach Einschätzungen eines Sicherheitsschulungsexperten wurden im Jahr 2017/2018 insbesondere Schulungen und Seminare zum Thema „Reichsbürger*innen“ nachgefragt.

³ Der Begriff der Hasskriminalität deckt den hier thematisierten Phänomenbereich nicht ganz ab. Für das hier diskutierte Phänomen ist das auf Vorurteilen in Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit basierende Motiv zentral. (vgl. Groß et al. 2019)

Diese kollektive Zuschreibung hat nun enorme Konsequenzen, die zwar einzelne Menschen zu tragen haben, die aber nur aufgrund der zugeschriebenen Zugehörigkeit entstehen. In diesem Zusammenhang sind es insbesondere Migrant*innen, Geflüchtete, Frauen, Wohnungslose, Schwule und Lesben, Muslim*innen, Sinti und Roma, Trans-Menschen, Juden, Langzeitarbeitslose, die strukturelle und alltägliche Abwertungen und Diskriminierung erleben. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bezieht sich auf Einstellungsmuster, diese stellen als Ungleichwertigkeitsideologeme oder „kognitive Extremismen“ die zentrale Legitimationsgrundlage für vorurteilsmotivierte Taten. Vorurteilsmotivierte Straftaten schädigen nicht nur direkt Betroffene, sondern richten sich auch immer an die Gruppe, der das Opfer aufgrund eines individuellen bzw. sozialen Merkmals zugerechnet wird (vgl. Groß et al. 2019).

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit fungiert als ideologisches Scharnier zwischen der extremen Rechten und der, sich selbst als demokratisch und bürgerlich verstehenden, Mitte der Gesellschaft. Das Reservoir des gesellschaftlichen Vorrats Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit gibt der extremen Rechten das Gefühl der Verankerung in gesellschaftlichen Bereichen, die sich selbst als demokratisch definieren. Auch wenn eine Mehrheit der Bevölkerung Gewalt sowie eine rechtsextreme Diktatur ablehnt, schöpft die extreme Rechte aus der gesellschaftlichen Verbreitung und Ausprägungen von GMF und der damit verknüpften Affirmation einer Ungleichwertigkeitsideologie gesellschaftliche und politische Kraft sowie Motivation (vgl. Borstel/Heitmeyer 2012, Heitmeyer 2008).

Vor dem Hintergrund dieser Kontinuität sind Betroffene einer vorurteilsmotivierten Straftat einem erhöhten Risiko sekundärer Opferwerdung ausgesetzt. Dies lässt sich an den gesellschaftlichen Reaktionen auf rechtsextremistischen Terror des NSU verdeutlichen. Der Terror machte einzelne zugewanderte Menschen zum Opfer und verbreitete sich als Schrecken, Panik und Warnung in migrantische Milieus. Gleichzeitig erkannte die gesellschaftliche Öffentlichkeit vorurteilsbedingt nicht die eigentliche Tat und machte die Opfer des bekenntnislosen Terrors erneut zum Opfer, indem sie sie als Angehörige eigenethnischer krimineller Milieus stigmatisierte (vgl. Bozay et al. 2017; Borstel/Heitmeyer 2012).

Nahezu alle Menschen, die aufgrund einer Andersartigkeit (wie etwa in Bezug auf Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, sozio-ökonomische Lebenslagen etc.) einer als ungleichwertig erachteten und vorurteilsbelasteten Gruppe zugerechnet werden, müssen sich im alltäglichen und außeralltäglichen mit Abwertungs- und Stigmatisierungsverkettungen auseinandersetzen. Vor diesem Hintergrund ist das, wie im Antrag der AFD-Fraktion geschehen, Herausrechnen der Straftat der Volksverhetzung als sehr kritisch zu betrachten. Das Hervorbringen volksverhetzender sowie abwertender Äußerungen dient ja gerade dazu Einzelne einem Kollektiv zuzuschreiben, welches als Feindbild die Viktimisierung der*des Zugeschriebene*n legitimiert.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Abwertungsbelastungen zeigt sich in der Konsequenz, dass einige Bevölkerungsanteile ein anderes Verhältnis zur Polizei besitzen als andere Bevölkerungsanteile der Bundesrepublik Deutschland. So bilden z.B. Migrant*innen nicht nur aufgrund der aus den Herkunftsländern importierten Erfahrungen mit der Polizei sowie sprachlicher Barrieren ein eher zurückhaltendes Verhältnis gegenüber den Beamt*innen aus (vgl.

Zdunn 2008). In gleichem Maße, wenn nicht sogar stärker, gilt es hier ebenfalls die gesellschaftliche Verknüpfung von Migration und Sicherheitsrisiko sowie das kollektive Bild der unterschichtigen, ungebildeten und kriminellen Migrant*innen zu bedenken (vgl. Klimke 2010). In ähnlicher Weise strukturieren weitere gesellschaftliche Klassifikationsschemata, die Menschen zu einer Problempopulation abwerten, das Verhältnis von z.B. Obdachlosen, Menschen mit Behinderung, Sinti und Roma, Trans-Menschen, Jüd*innen, Langzeitarbeitslosen zur Gesellschaft und damit auch zu ihren Institutionen wie etwa der Polizei und Justiz. Alltäglich erlebte Abwertung, Diskriminierung und Stigmatisierung lässt die Anzeigebereitschaft von Betroffenen vorurteilsmotivierter Kriminalität, als Abwehrmechanismus erwarteter sekundärer Viktimisierungen, sinken. (vgl. Quent et al. 2017, Neupert et al. 2019)

Forschungen zur vorurteilsmotivierten Kriminalität, also Taten die aufgrund des So-Seins ihrer Opfer erfolgen, zeigen auf, dass die gesamte Opfergruppe von Irrationalität, Unberechenbarkeit, Verunsicherungen und Angst aufgrund der Zufälligkeit der Taten betroffen ist. In diesem Sinn werden die Handlungen potentieller Opfer eingeschränkt und damit auch ihre Freiheitsrechte beschnitten. Andere Studien berichten, dass zumeist größere Täter*innengruppen Gewalt auf einzelne Opfer ausüben und dabei der Einsatz von Waffen und Brutalität extremer ausfällt als bei anderen Delikten. Opfer tragen nicht nur schwere physische Verletzungen davon, sondern es finden ebenfalls Schändungen von religiösen Gebäuden, Friedhöfen sowie Verunstaltungen des öffentlichen Raums durch verachtende und zur Gewalt, aufrufende Graffiti-Parolen statt (vgl. Quent et al. 2017). Eine sich auf das Jahr 2016 und die Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein beziehende Dunkelfeldstudie kommt u.a. zu dem Schluss, dass die Prävalenzrate vorurteils-motivierter Kriminalität von 5% über der von Sexualdelikten (1,8%) und anderen schweren Delikten wie Raub (0,6%) oder Körperverletzung (2,1%) liegt. Es werden allerdings lediglich etwas mehr als ein Viertel (27%), so die weitere Ergebnislage der Studie, der erlebten Straftaten mit vorurteilsgeleitetem Motiv von den Betroffenen tatsächlich zur Anzeige gebracht (vgl. Groß et al. 2019).

Resümierend bleibt zu bemerken, dass ein erheblicher Anteil vorurteilsmotivierter Delikte im Dunkelfeld verbleibt. Ausschlaggebend ist hierfür das fehlende Vertrauen in staatliche Institutionen und somit auch in Polizei und Justiz, was sich auch in einer niedrigen Anzeigebereitschaft der Betroffenen niederschlägt.

Hinzukommt, dass besagte Delikte von der Polizei nicht immer als vorurteilsmotiviert erkannt werden. Fest verankerte gesellschaftliche abwertende Klassifikationsschemata sowie die Einordnung Betroffener als polizeiliches Klientel lassen nicht selten Zweifel hinsichtlich der Glaubwürdigkeit der Opfer entstehen (vgl. Quent et al. 2017, Neupert et al. 2019). Vor dem aufgeführten Hintergrund unterliegen Leidtragende in diesem Deliktfeld einem erschwerten Zugang zu den notwendigen polizeilich vermittelten Beratungs- und Unterstützungsangeboten, die jedoch Leidtragenden in den beiden anderen aufgeführten Deliktfeldern zur Verfügung stehen. Dieses Ungleichgewicht in der Unterstützungsstruktur heben die im Antrag erwähnten zivilgesellschaftlichen Beratungs- und Opferschutzangebote mit ihren Angeboten auf. Der im Antrag formulierte Vorschlag zur Opferschutzgestaltung führt diese gewachsenen Strukturen ad

absurdum: Insgesamt betrachtet schlägt der Antrag eine Struktur vor, nach der keine Nachfrage besteht und die zusätzlich bestimmte Menschen gänzlich vom Opferschutz ausschließt.

2. Zur Forderung: Potentielle Aussteiger*innen aus der linken Szene sind zu unterstützen

Es finden sich eine Vielzahl zivilgesellschaftliche und staatliche bzw. behördliche Programme, die Mitglieder der organisierten extremen Rechten bei der Loslösung von rechtsextremen Zusammenhängen sowie der Distanzierungen von ideologischen Sicht- und gewaltbereiten Handlungsweisen begleiten und unterstützen (vgl. z.B. van de Wetering / Zick 2018: 83). Eigene empirische Forschungen in diesem Feld zeigen, dass eine Vielzahl der Programme in einem regen Austausch steht und sich wechselseitig bei der Distanzierungsarbeit unterstützt. Abgesehen von einigen Ausnahmen finden sich allerdings bislang kaum wissenschaftliche Begleitungen und Evaluation der Programme und eine wissenschaftlich-praxisbezogene Diskussion über verschiedene Ansätze der Distanzierungspraxis, ihre Chancen und Risiken ist bislang ausgeblieben (vgl. Möller et al. 2015, 2016, 2017).

Es ist richtig, dass eine vergleichbare Programmlandschaft, die Linksextremist*innen dazu anregt sich von der Szene loszulösen sowie ideologiegeladene Sicht- und Handlungsweisen kritisch zu hinterfragen und sich von diesen zu distanzieren, nicht existiert. Gleichwohl hat es in der Vergangenheit Versuche gegeben derartige Programme zu installieren, nicht zuletzt mit dem Ziel linksextrem motivierte Straftaten zu reduzieren. Es stellte sich allerdings auch heraus, dass das beim Bundesamt für Verfassungsschutz angesiedelte Aussteigerprogramm keine Resonanz fand bzw. seine Zielgruppe nicht erreichte.

Teilhabe an inländischen linksextremen Zusammenschlüsse ist in den wenigsten Fällen, anders als beim organisierten Rechtsextremismus, mit einer rigiden Zugehörigkeit verknüpft. Viele Aktivist*innen lehnen Gruppierungen, wie sie in der Vergangenheit häufig in autonomen Szene anzutreffen waren, die eher einem abgeschlossenen Freundkreis gleichen und in der Identitätsfragen, Elitismus, überzogene Anonymitätsbewahrung sowie ein archaischer und patriarchaler Militanzfetisch vorherrschen, ab. Vielmehr scheint die Teilhabe an, ideologisch und aktionsbezogen sehr heterogenen, sich mitunter diametral gegenüberstehenden, politischen und themenbezogenen linken losen Zusammenschlüssen und Projekten favorisiert zu werden. Angesichts der eher auf Selbstbestimmung, Freiheit und Solidarität aufruhenden Einbindung Einzelner in hierarchiearme, überwachung- und kontrollreduzierte linksextreme Kontexte stellt eine Abwendung von diesen Zusammenhängen zumeist keine große individuelle Herausforderung dar.

Mitgliedschaft bedeutet in rechtsextremen Kontexten zumeist, dass soziale Kontakte und Einbindungen außerhalb kaum aufrechterhalten werden können bzw. durch den rechtsextremen Zusammenhang stark beeinflusst, ideologisch mitbestimmt und beeinträchtigt werden (van de Wetering et al 2018, 2019). Teilhabe in linken Kontexten greift nicht in die außerhalb gelebte Teilhabe an Beruf, schulische / universitäre Ausbildung sowie die Einbindung in Freundeskreise und andere soziale sowie familiäre Beziehungen ein. Demnach gilt es bei einer Abwendung von

linken Zusammenschlüssen nur in seltenen Fällen soziale und materielle Barrieren zu überwinden. Genauso selten stellt die Abwendungen von der linken Szene bzw. von der Verwicklung in deren Aktivitäten eine ernst zu nehmende Normverletzung dar. Es bedarf in der Regel keiner, wie häufig im Zusammenhang mit der Loslösung von rechtsextremen Gruppen und Organisationen praktizierte Anwendung einer Legende bzw. eines schleichenden Ausstiegs. Insgesamt betrachtet ist die Wahrscheinlichkeit von gewaltbezogenen und lebensgefährlichen Sanktionen von anderen Aktivist*innen, wie es im Bereich Rechtsextremismus vergleichsweise häufig vorkommt, eher als gering einzuschätzen (vgl. z.B. van de Wetering et al. 2018, 2019). Es ist zu vermuten, dass mit der Verwendung des Container-Begriffs „Linksextremismus“ sowie mit dem Beratungs- und Unterstützungsangebot die soziale Figur der*des „Linksextremist*in“ kreiert wurde, die, allein schon aufgrund der stark ausgeprägten Heterogenität linker Strömungen, empirisch nicht bzw. äußerst selten vorzufinden ist und von der sich Aktivist*innen in keiner Form angesprochen fühlen.

- ◀ Mit Blick auf das Scheitern des Ausstiegsprogramms „Linksextremis“ verwundert das Programm „left“ des Landes NRW aus zweierlei Gründen. Einerseits orientiert sich das Programm hinsichtlich des Aufbaus und Unterstützungsangebots nahezu vollständig an dem Aussteiger-programm für Rechtsextremisten für NRW, womit die Unterstützung in der alltäglichen Lebensführung in den Mittelpunkt rückt. Das lässt vermuten, dass Linksextremist*innen ähnliche Problemlagen während und nach einem Ausstieg erfahren wie Rechtsextremist*innen, was allerdings aufgrund der aufgeführten sehr verschiedenartigen Zugehörigkeits- bzw. Mitgliedschaftsmodalitäten beider
- ◀ Kontexte nur schwer vorstellbar ist. Andererseits scheint das Programm mit seinem Unterstützungsangebot tatsächlich Aktivist*innen der extremen Linken zu erreichen. So werden derzeit 18 Personen durch die Mitarbeiter*innen von „left“ begleitet. Von den 18 aktiv begleiteten Personen sind 13 männlich und 5 weiblich. Der genauere Blick zeigt allerdings, dass das Programm sich nicht nur an inländische Aktivist*innen der Bewegung „Ende Gelände“ sowie basisdemokratische, anarchistische, autonome und marxistische Gruppierungen wendet. Der Logik des Container-Begriffs „Linksextremismus“ folgend, adressiert das Programm ebenfalls Personen, die der ethno-nationalistischen PKK oder der marxistisch-leninistischen DKHP-C angehören bzw. Verbindungen zu diesen Zusammenschlüssen pflegen. Es ist davon auszugehen, dass die sich gegenwärtig im Programm befindenden Personen überwiegend aus
- ◀ diesen Milieus bzw. Organisationen stammen. Hier finden sich deutlich von den inländischen Gruppierungen unterscheidende Einbindungen und Zugehörigkeits-modalitäten. So strukturiert sich die PKK eher als Gemeinschaft bzw. Milieu innerhalb dessen als zugehörig erachtete zentrale soziale und materielle Unterstützungen erfahren. Eine Abwendung von diesem Milieu bedeutet nicht selten eine soziale Isolation sowie einen Ausschluss von alltagsrelevanten Unterstützungen. Bei der DKHP-C erfolgt die Einbindung der Mitglieder zwar in strikt hierarchischen Organisationsformen. Doch auch hier liegt eine Einbindung vor, die kaum Kontakte und Partizipation außerhalb dieses Kontextes zulässt und deutliche Einbindungsprobleme nach einem Ausstieg mit sich brächte. Die Problematiken mit denen sich Aussteigende aus den beiden

Kontexten konfrontiert sehen, ließen sich in der Tat mit dem auf die alltägliche Lebensführung fokussierenden Unterstützungsangebot von „left“ abfedern.

Sowohl bei der PKK als auch bei der DKHP-C ist zudem mit einem erhöhten Gefährdungsrisiko der sich Abwendenden zu rechnen. Dies liegt zum einem darin begründet, dass die PKK in bzw. die materielle und soziale Unterstützung kriegerischer Kampfhandlungen involviert ist und in Deutschland einem Betätigungsverbot unterliegt. Zum anderen die, in Deutschland verbotene, DKHP-C und ihre Organisationen in der Planung und Durchführung terroristischer Anschläge und kriegerische Auseinandersetzungen in der Türkei verwickelt ist. Aussteigende aus beiden Kontexten unterliegen demnach einem erhöhten Sicherheitsrisiko, da ihr Wissen u.a. ebenfalls justiziable, kriminelle Handlungen anderer Mitglieder der Gruppierungen und Organisationen umfasst und somit die Vulnerabilität einzelner Mitglieder als auch der Gruppierungen und Organisationen erhöht.

Abgesehen davon, dass bislang kaum/keine Erkenntnisse über die Praxis des Ausstiegsprogramms sowie deren Wirkungen bzw. Risiken und Chancen vorliegen, ist von der im Antrag gemachten Forderung abzuraten. Dies insbesondere auch, da es einem zivilgesellschaftlichen Ausstiegsprogramm kaum zuzumuten ist, derart stark gefährdete Personen zu betreuen. Diese sind bei behördlichen Programmen aufgrund von deren Sicherheitsexpertise sowie deren Zugriff auf sicherheitsrelevante Informationen und der damit verknüpften realistischen Einschätzung des Bedrohungspotentials Aussteigender wesentlich besser und sicherer aufgehoben.

3. Zur Forderung: Die einseitige Ausrichtung der Landeszentrale für politische Bildung ist zu beenden

Die letzte der im Antrag formulierten Forderungen moniert die zu starke Fokussierung der Landeszentrale für politische Bildung NRW auf Rechtsextremismus, wodurch der Linksextremismus deutlich vernachlässigt werde. Die Forderung nach Maßnahmen und Programmen der politischen Bildung, die präventiv gegen Linksextremismus tätig werden sind nicht neu. Der retrospektive Blick zeigt allerdings auch, dass die konkrete Umsetzung dieser Programme scheiterte. So zeigen Evaluation des Deutschen Jugendinstituts e.V. in diesem Bereich auf, dass der Begriff „Linksextremismus“ keine Grundlage für eine sich an demokratischen Leitlinien orientierende politische Bildung darstellt. Die jeweiligen Programme distanzieren sich in der Konsequenz entweder vom Begriff „Linksextremismus“, betrieben eher unspezifische Maßnahmen zur Demokratieförderung oder verstießen im schlimmsten Fall gegen die Grundsätze der politischen Bildung, indem sie die normativen Implikationen der Kategorie „Linksextremismus“ an Teilnehmer*innen vermittelten und die Annahmen des Extremismuskonzepts reproduzierten (vgl. Fuhrmann 2019: 53ff.).

Das Extremismuskonzept konstruiert Rechts- und Linksextremismus eher als gesellschaftliche Standortbestimmungen, womit die Verortung zum demokratischen Verfassungsstaat in den Vordergrund rückt und der jeweilige politische Hintergrund vernachlässigt wird. Hiermit wird eine Vergleichbarkeit suggeriert, die zumeist in einer Gleichsetzung der „extremistischen Phänomene“

mündet. In diesem Sinn ist die analytische Fähigkeit dieses Konzeptes nicht bzw. kaum vorhanden. Vielmehr haben wir es hier mit einer analytischen und diskursbezogenen (Stichwort: whataboutism) parallelisierenden Gegenüberstellung zu tun, in der die Ablehnung des Verfassungsstaates dominiert, das jeweilige soziale Phänomen an sich allerdings vollkommen im toten Winkel verschwindet und indiskutabel wird. Die Fragen nach den gesellschaftlichen Ursachen des jeweiligen Phänomens und seine Verläufe und Erscheinungsformen stellen sich aus dieser Sicht auch gar nicht.

Indem rechts und links gleichgesetzt werden, wird der Blick darauf verstellt, dass die rassistische auf gewaltlegitimierende Ungleichwertigkeit abzielende Ideologie der extremen Rechten außerhalb des demokratischen Konsensraumes liegt. Genauso geht unter, dass die extreme Linke eben auch dafür einsteht soziale Ungleichheit und Benachteiligung nicht einfach als naturwüchsiges Ergebnis gesellschaftlicher Evolution abzutun. Die extreme Linke verfügt über eine lange demokratische und intellektuelle Tradition und politisiert die Teilhabe ansonsten in vom politischen Geschehen ausgeschlossenen Gruppierungen. Eben weil Inklusion politisiert wird, ist es in pluralisierten, modernen demokratischen Gesellschaften gelungen, eine möglichst große Anzahl an Gruppierungen und ihre Belange, nicht unbedingt als Kollektive, sondern als Individuen legitime Sprecher*innenpositionen innerhalb der politischen Arena einzuräumen und eine politische Stimme zu verleihen (vgl. Nassehi 2018).

Letztgenanntes rechtfertigt jedoch noch lange nicht die existierenden und beobachtbaren problematischen Handlungen, die der politischen Linken zugerechnet werden können. Es gilt Abstand davon zu nehmen, den Gegenstand von vornherein extremismustheoretisch darauf zu reduzieren, dass er nicht zur vermeintlichen Mitte gezählt werden kann. Ergänzend zu einer differenzierten und sachlichen Debatte sollten Forschungen angeregt werden, die den Gegenstand und seine gesellschaftliche Einbettung zentrieren. Nur so können Ursachen von Gewalt, ihre Eskalationen sowie Verläufe aber auch die Genese individueller Gewaltaffinität umfassend analysiert werden. Dies mit dem Ziel evidenzbasierter Prä- und Interventionsmaßnahmen zu entwickeln, die wiederum der politischen Bildung zugutekommen. Eine derartige Forschung sollte allerdings nicht als „Linksextremismus“-Forschung gelabelt werden. Der Container-Begriff verstellt nicht nur, wie schon erwähnt, den Blick auf die Heterogenität linker Strömungen, ihre Ausformungen, Aktionsformen und Schwerpunkte, sondern unterschlägt auch die Tatsache, dass undemokratische Positionen innerhalb der extremen Linken stark marginalisiert sind.

Die Verwendung des Begriffs birgt so die Gefahr, dass sich Diskursräume innerhalb der extremen Linken, die sich kritisch mit der Anwendung von Gewalt beschäftigen, aufgrund von Solidarisierungen und Angst vor Stigmatisierungen verschließen und auch für Forschungen nicht mehr erreichbar sind. In diesem Sinn sollte die Rede von linker Gewalt sein, ein Begriff, der zudem wesentlich besser mit bestehenden und gegenwärtig laufenden Maßnahmen harmoniert, die sich konkret gegen Versatzstücke Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, antisemitische Deutungsmuster und autoritäre Lösungsvorschläge komplexer gesellschaftlicher Problemlagen

sowie gewaltaffine Männlichkeitsvorstellungen wenden. Diese Programme reflektieren, dass sich derartige undemokratische Positionen nicht nur auf die politische Rechte beschränken lassen. Insgesamt bestehen wie aufgezeigt wurde, Forschungslücken, die einer weiteren Forschung bedürfen. Grundsätzlich kann auf dieser Grundlage jedoch nicht von einer einseitigen Ausrichtung der Landeszentrale für politische Bildung gesprochen werden.

Literatur

Biermann, Kai (2018): Entschädigung für Opfer rechter Gewalt stark gestiegen: Online unter: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-07/rechtsextremismus-rechte-gewalt-entschaedigung-afd>, zuletzt geprüft 01.11.2019.

Bozay, Kemal/Aslan, Bahar/Mangitay Orhan/Özfirat, Funda (2017): Die haben gedacht, wir waren das. MigrantInnen über rechten Terror und Rassismus. Köln: PapyRossa Verlag.

◀ Borstel, Dierk/Heitmeyer, Wilhelm (2012): Menschenfeindliche Mentalitäten, radikalisierte Milieus und Rechtsterrorismus. In: Malthaner, Stefan/ Waldmann, Peter (Hrsg.): Radikale Milieus. Das soziale Umfeld terroristischer Gruppen. Frankfurt a. M., New York: Campus, 339– 368.

Fuhrmann, Maximilian (2019): Linksextremismus – kein Thema für die politische Bildung. In: Baron, Philip/Drücker, Ansgar/Seng, Sebastian (Hrsg.): Das Extremismusmodell. Über seine Wirkungen und Alternativen in der politischen (Jugend-)Bildung und der Jugendarbeit. 48-56. Online unter: <https://www.idaev.de/detailansicht-aktuelles/neuer-ida-reader-erschieden-das-extremismusmodell-ueber-seine-wirkungen-und-alternativen-des-extre/>, zuletzt geprüft am 01.11.2019.

◀ Gensing, Patrick (2019): 43 Gewaltdelikte in einem Jahr. Online unter: <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/anriffe-auf-politiker-101.html>, zuletzt geprüft am 01.11.2019.

Groß, Eva/Dreissigacker, Arne/Riesner, Lars (2019): Viktimisierung durch Hasskriminalität- Eine erste repräsentative Erfassung des Dunkelfeldes in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein. Online unter: <https://www.idz-jena.de/wsddet/viktimisierung-durch-hasskriminalitaet-eine-erste-repraesentative-erfassung-des-dunkelfeldes-in-niede/>, zuletzt geprüft am 01. 11.2019

Heitmeyer, Wilhelm (2008): Ideologie der Ungleichwertigkeit. In: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 6. Berlin: Suhrkamp, 36– 44.

◀ Klimke, Daniela (2010): Die Polizei und ihre Migranten. In: Hunold, Daniela/Klimke, Daniela/ Behr, Rafael (Hrsg.): Fremde als Ordnungshüter? Wiesbaden: VS-Verlag, 27-53.

Möller, Kurt/Küpper, Beate/Buchheit, Frank/Neuscheler, Florian (2015): Evaluation des Aussteigerprogramms für Rechtsextremisten des Landes Nordrhein-Westfalen (APR NRW). Online unter: https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2016-11-29_30/nummer%204%20zu%20anlage%201_evaluationsbericht_apr_nrw.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt geprüft am 01.11.2019.

Möller, Kurt/Neuscheler, Florian (2016): Bericht zur Evaluation von Konzeption und Struktur des Modellprojekts EXTRA – Ausstiegshilfe aus dem Rechtsextremismus – des Landes Sachsen-Anhalt. Esslingen (unveröffentlichtes Manuskript – Publikation voraussichtlich im 2. Halbjahr 2018).

Möller, Kurt/Neuscheler, Florian (2017): Bericht zur Prozess- und Ergebnisevaluation der Ausstiegshilfe aus dem Rechtsextremismus EXTRA (EXTRemismus Ausstieg) des Landes Sachsen-Anhalt. Esslingen (unveröffentlichtes Manuskript – Publikation voraussichtlich im 2. Halbjahr 2018).

Nassehi, Armin (2018): Gab es 1968? Eine Spurensuche. Hamburg: kursbuch edition.

Neubacher, Frank (2014): Kriminologie. Nomos Lehrbuch. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Neupert, Paul/Renner, Jenny/Özata, Onur/Drubi, Eva/Dieckmann, Janine (2019): Hasskriminalität aus Betroffenenperspektive: Verschiedene Kontexte, ähnliche Erfahrungen. Online unter: <https://www.idz-jena.de/wsddet/hasskriminalitaet-aus-betroffenenperspektive-verschiedene-kontexte-aehnliche-erfahrungen/>, zuletzt geprüft am 01.11.2019.

Quent, Matthias/Geschke, Daniel/Peinelt, Eric (2017): Die haben uns nicht ernst Genommen. Online unter: <https://www.vielfalt-mediathek.de/mediathek/5672/die-haben-uns-nicht-ernst-genommen-eine-studie-zu-erfahrungen-von-betroffenen-re.html>, zuletzt geprüft am 01.11.2019.

van de Wetering, Denis/Zick, Andreas (Hrsg.) (2018): Soziale Formen von Gruppendruck und Einflussnahme auf Ausstiegswillige der „rechten Szene“. Eine qualitative Studie zur Identifizierung ausstiegshemmender Faktoren. Polizei+Forschung. 52. Wiesbaden.

Report München (2016): Gewalt und Bedrohungen gegen Bürgermeister sind weit verbreitet. Online unter: <https://www.br.de/fernsehen/das-erste/sendungen/report-muenchen/presse/pressemeldung-drohungen-gewalt-buergermeister100.html>, zuletzt geprüft 01.11.2019.

van de Wetering, Denis/Zick, Andreas, Mietke, Hannah (2018): Extreme Right Women, (Dis-)Engagement and Deradicalisation: Findings from a qualitative Study. In: Scheithauer Herbert et al.: Developmental Pathways towards Violent Left-, Right-Wing, Islamist Extremism and Radicalisation, International Journal of Developmental Science, 12 (1-2), 115-127.

van de Wetering, Denis/ Mietke, Hannah/ Zick, Andreas (2019): Sozialer Druck auf Ausstiegswillige in rechtsextremen Szenen. Ergebnisse einer qualitativen Studie. In: Kriminalistik. Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis, 6/2019, 352-357.

Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen 2018 (2019). Online unter: https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/VS_Bericht_2018.pdf, zuletzt geprüft 01.11.2019.

Zdun, Steffen (2008): Die jungen Russlanddeutschen. In: Schweer, Thomas/Strasser, Hermann/Zdun, Steffen (Hrsg.): „Das da Draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“-Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppe. Wiesbaden: VS-Verlag, 39-64.